

1. Geltung, Vertragsabschluss

1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten zwischen der Firma ACSOL Access Solutions und natürlichen sowie juristischen Personen (kurz Kunde) für das gegenständliche Rechtsgeschäft, sowie auch für alle künftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei Ergänzungen oder Folgeaufträgen, darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.

1.2. Es gilt jeweils die dem Angebot beigelegte oder auf <http://www.acsol.at/impressum.php> abrufbare aktuelle Fassung unserer AGB.

1.3. Geschäftsbedingungen unserer Kunden oder Änderungen bzw. Ergänzungen unserer AGB bedürfen zu ihrer Geltung unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Vertragserfüllungshandlungen unsererseits gelten nicht als Zustimmung.

1.4. Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nach Eingang bei uns nicht ausdrücklich widersprechen.

2. Angebote, Vertragsabschluss

2.1. Unsere Angebote sind freibleibend und werden ohne Gewähr erstellt.

Der Vertrag gilt erst mit Versendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch uns als geschlossen.

2.2. Die angebotenen Preise und Zahlungsbedingungen gelten nur im Rahmen des jeweiligen Angebots/Vertrags. Zusatz- bzw. Nachtragsbestellungen bedürfen einer neuerlichen Angebotslegung mit möglichen abweichenden Preisen/Skonto/Rabatten/Zahlungszielen und können nur zu den jeweils aktuell von uns angebotenen Preisen und Konditionen akzeptiert werden.

2.3. Zusagen, Zusicherungen und Garantien unsererseits oder von unseren AGB abweichende Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

2.4. In Katalogen, Preislisten, Prospekten oder auf anderen Medien angeführte Informationen über unsere Produkte und Leistungen, die nicht uns zuzurechnen sind, hat uns der Kunde – sofern er diese seiner Entscheidung zur Beauftragung zugrunde legt – darzulegen. Diesfalls können wir zu deren Richtigkeit Stellung nehmen. Verletzt der Kunde diese Obliegenheit, sind derartige Angaben unverbindlich, soweit diese nicht ausdrücklich schriftlich zum Vertragsinhalt erklärt werden.

3. Schutz von Plänen und Unterlagen / Geheimhaltung

3.1. Von uns zur Verfügung gestellte Pläne, Skizzen und sonstige Unterlagen wie Prospekte, Kataloge, Muster, Präsentationen und ähnliches bleiben unser geistiges Eigentum. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung einschließlich des auch nur auszugsweisen Kopierens, bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.

3.2. Sämtliche oben angeführten Unterlagen können jederzeit von uns zurückgefordert werden und sind uns jedenfalls unaufgefordert zurückzustellen, wenn der Vertrag nicht zustande kommt.

3.3. Unser Kunde verpflichtet sich im Übrigen zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.

4. Preise

4.1. Preisangaben sind grundsätzlich nicht als Pauschalpreis zu verstehen.

4.2. Für vom Kunden angeordnete Leistungen, die im ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden, sind wir berechtigt, die von uns erbrachte Leistung nach dem tatsächlichen Anfall und dem daraus entstandenen Aufwand in Rechnung zu stellen

4.3. Alle in den Angeboten angegebenen Einzelpreise sind Nettopreise und gelten jeweils ab Lager.

4.4. Sämtliche Nebenkosten wie Verpackungs-, Transport-, Verladungs- und Versandkosten sowie Zoll und Versicherung werden gesondert fakturiert und gehen zu Lasten des Kunden. Sämtliche von uns gelieferten Verpackungen sowie Elektroaltgeräte werden über die Firma INTERSEROH Austria GmbH mit der Partnernummer 152985 entpflichtet.

4.5. Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von Altmaterial hat der Kunde zu veranlassen. Werden wir gesondert hiermit beauftragt, ist dies vom Kunden zusätzlich im hierfür vereinbarten Ausmaß, mangels Entgeltsvereinbarung angemessen zu vergüten.

4.6. Bei währungs- oder herstellerbedingten Preiserhöhungen, bei Erhöhung der Lohnkosten durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarung sowie Erhöhungen anderer zur Leistungserbringung notwendiger Kostenfaktoren sind wir aus eigenem Recht berechtigt, wie auch auf Antrag des Kunden verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Entgelte anzupassen.

4.7. Das Entgelt bei Dauerschuldverhältnissen wird als wertgesichert nach dem aktuellen VPI vereinbart. Als Ausgangsbasis wird der Monat zu Grunde gelegt, in dem der Vertrag abgeschlossen wurde.

4.8. Werden Leistungen auf Wunsch des Auftraggebers außerhalb der Normalarbeitszeit Mo-Do 8:00 – 18:00 sowie Fr 8:00 – 12:00 erbracht, wird ein Überstundenzuschlag wie folgt in Rechnung gestellt.
50%, für die Zeiten Mo - Do 6:00 – 8:00 und 18:00 – 20:00
Fr 12:00 – 20:00 sowie Sa. 6:00 – 20:00

100% für die Zeiten Mo - Sa 20:00 -6:00

sowie Sonn- und Feiertage.

Der Preis von pauschalierten Dienstleistungen basiert auf Durchführung in der Normalarbeitszeit. Fallen auf Kundenwunsch Zeiten außerhalb der Normalarbeitszeiten an, so werden diese Zeiten und entsprechenden Überstundenzuschläge zusätzlich in Rechnung gestellt.

5. Beigestellte Ware

5.1. Vom Kunden beigestellte Geräte und sonstige Materialien sind nicht Gegenstand unserer Gewährleistung. Die Qualität und Betriebsbereitschaft von Beistellungen liegt in der Verantwortung des Kunden.

6. Zahlungsbedingungen

6.1. Die von uns gelegten Rechnungen sind, sofern nicht anderslautend vereinbart, prompt und ohne jeden Abzug zu bezahlen. Unbeschadet einer anders lautenden Bestimmung oder Widmung des Kunden werden Zahlungen auf die jeweils ältesten offenen Rechnungen angerechnet.

6.2. Kommt der Kunde im Rahmen anderer mit uns bestehender Vertragsverhältnisse in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, die Erfüllung unserer Verpflichtungen aus diesem Vertrag bis zur Erfüllung der Zahlungspflicht durch den Kunden einzustellen.

Ebenso sind wir berechtigt, alle Forderungen für bereits erbrachte Leistungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit unserem Kunden fällig zu stellen.

6.3. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist, wenn auch nur hinsichtlich einer einzelnen Teilleistung, verfallen gewährte Vergütungen (Rabatte, Abschläge, u.a.) und werden der Rechnung zugerechnet.

6.4. Der Kunde verpflichtet sich im Falle eines Zahlungsverzugs, uns die zur Einbringlichmachung notwendigen und zweckentsprechenden Kosten (Mahnkosten, Inkassogebühren, Rechtsanwaltskosten etc.) zu ersetzen.

Weiter sind wir berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 12% jährlich zu verrechnen, dadurch werden Ansprüche auf Ersatz nachgewiesener höherer Zinsen nicht beeinträchtigt.

6.5. Eine Aufrechnungsbefugnis steht dem Kunden nur insoweit zu, als Gegenansprüche gerichtlich festgestellt oder von uns anerkannt worden sind.

7. Mitwirkungspflicht durch den Kunden

7.1. Unsere Pflicht zur Leistungsausführung beginnt frühestens sobald alle technischen Einzelheiten geklärt sind, der Kunde die technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen – welche wir auf Anfrage gerne mitteilen – geschaffen hat, wir vereinbarte Anzahlungen oder Sicherheitsleistungen erhalten haben, und der Kunde seine vertraglichen Vorleistungs- und Mitwirkungspflichten, insbesondere auch die in nachstehenden Punkten genannten erfüllt.

7.2. Der Kunde ist bei von uns durchzuführenden Montagen verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sofort nach Ankunft unseres Montagepersonals mit den Arbeiten begonnen werden kann.

7.3. Der Kunde hat die erforderlichen Bewilligungen Dritter sowie Meldungen und Bewilligungen durch Behörden auf seine Kosten zu veranlassen.

7.4. Die für die Leistungsausführung einschließlich des Probetriebes erforderlichen Energie und Wassermengen sind vom Kunden auf dessen Kosten beizustellen.

7.5. Der Kunde hat uns bei Bedarf für die Zeit der Leistungsausführung kostenlos für Dritte nicht zugängliche, versperrbare Räume für den Aufenthalt der Arbeiter sowie für die Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen.

7.6. Der Kunde haftet dafür, dass die notwendigen baulichen, techni-

schen und rechtlichen Voraussetzungen für das herzustellende Werk oder den Kaufgegenstand gegeben sind, die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem Kunden erteilten Informationen umschrieben wurden oder der Kunde aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen muss.

7.7. Ebenso haftet der Kunde dafür, dass die technischen Anlagen, wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen, Netzwerke und dergleichen in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand sowie mit den von uns herzustellenden Werken oder Kaufgegenständen kompatibel sind.

7.8. Wir sind berechtigt, nicht aber verpflichtet, diese Anlagen gegen gesondertes Entgelt zu überprüfen.

7.9. Insbesondere hat der Kunde vor Beginn der Montagearbeiten die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen, Fluchtwege, sonstige Hindernisse baulicher Art, mögliche Gefahrenquellen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

7.10. Auftragsbezogene Details der notwendigen Angaben können bei uns angefragt werden.

7.11. Für Konstruktion und Funktionsfähigkeit von beigestellten Teilen trägt der Kunde allein die Verantwortung. Eine Pflicht zur Prüfung hinsichtlich allfälliger vom Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen, übermittelten Angaben oder Anweisungen besteht – über die Anlage eines technischen Baudossiers und die Bescheinigung der Einhaltung der Maschinenrichtlinie sowie allenfalls anderer anwendbarer Richtlinien hinaus- hinsichtlich des Liefergegenstandes nicht und ist diesbezüglich aus der Haftung ausgeschlossen

7.12. Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen und Rechte aus diesem Vertragsverhältnis ohne unsere schriftliche Zustimmung abzutreten.

8. Leistungsausführung

8.1. Wir sind lediglich dann verpflichtet, nachträgliche Änderungs- und Erweiterungswünsche des Kunden zu berücksichtigen, wenn sie aus technischen Gründen erforderlich sind.

8.2. Dem Kunden zumutbare sachlich gerechtfertigte geringfügige Änderungen unserer Leistungsausführung gelten als vorweg genehmigt.

8.3. Kommt es nach Auftragserteilung aus welchen Gründen auch immer zu einer Abänderung oder Ergänzung des Auftrages, so verlängert sich die Lieferung/Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum.

8.4. Wünscht der Kunde nach Vertragsabschluss eine Leistungsausführung innerhalb eines kürzeren Zeitraums, stellt dies eine Vertragsänderung dar. Hierdurch können Überstunden notwendig werden und/oder durch die Beschleunigung der Materialbeschaffung können Mehrkosten auflaufen, dies erhöht das Entgelt im Verhältnis zum notwendigen Mehraufwand angemessen.

8.5. Sachlich gerechtfertigte Teillieferungen/Leistungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.

8.6. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so gilt der Leistungs-/ Kaufgegenstand spätestens sechs Monate nach Bestellung als abgerufen.

9. Lieferungen und Leistungen

9.1. Liefer-/Leistungsfristen und – Termine sind für uns nur verbindlich, sofern diese schriftlich vereinbart wurden.

9.2. Liefertermine von Warenlieferungen gelten als eingehalten, wenn Sie das Werk, bei Direktlieferungen das Werk des Sublieferanten verlassen haben. Leistungstermine gelten als eingehalten, wenn die Firma ACSOL Access Solutions oder unserer Sublieferant mit der Erbringung der Leistung begonnen hat.

9.3. Fristen und Termine verschieben sich bei höherer Gewalt, Streik, nicht vorhersehbarer und von uns nicht verschuldeter Verzögerung durch unsere Zulieferer oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht in unserem Einflussbereich liegen, um jenen Zeitraum, während dessen das entsprechende Ereignis andauert. Davon unberührt bleibt das Recht des Kunden auf Rücktritt vom Vertrag bei Verzögerungen, die eine Bindung an den Vertrag unzumutbar machen.

9.4. In Fällen, in denen ohne unser Verschulden oder aus Gründen, die auf Seiten des Kunden liegen, die Lieferung od. Leistung nicht durchgeführt oder vollendet werden kann, genügt für die Vertragserfüllung die Liefer-/Versandbereitschaft.

Werden der Beginn der Lieferung-/Leistungsausführung oder die Ausführung durch dem Kunden zuzurechnende Umstände verzögert

oder unterbrochen, insbesondere aufgrund der Verletzung der Mitwirkungspflichten gemäß Punkt 7., so werden Leistungsfristen entsprechend verlängert und Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben.

Wir sind berechtigt, für die dafür notwendige Lagerung von Materialien und Geräten in unserem Betrieb 8% des Rechnungsbetrages je begonnenem Monat der Leistungsverzögerung zu verrechnen, wobei die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung sowie dessen Abnahmeobliegenheit hiervon unberührt bleibt.

9.5. Vor Rücktritt vom Vertrag wegen Verzug hat vom Kunden eine angemessene Nachfristsetzung mittels eingeschriebenen Briefes unter gleichzeitiger Androhung des Rücktritts zu erfolgen.

10. Gefahrtragung und Versendung

10.1. Der Kunde trägt die Kosten des Transportes. Die Gefahr des Transportes geht auf den Kunden über, sobald die Ware an ihn oder an einen von ihm bestimmten, vom Beförderer verschiedenen Dritten abgeliefert wird. Hat der Kunde selbst den Beförderungsvertrag geschlossen geht die Gefahr bereits mit der Auslieferung der Ware an den Beförderer bzw. den Käufer über.

10.2. Der Kunde genehmigt jede sachgemäße Versandart. Wir verpflichten uns auf schriftlichen Wunsch des Kunden, eine Transportversicherung zu dessen Kosten abzuschließen.

10.3. Für die Sicherheit der von uns angelieferten und am Leistungs-ort gelagerten und montierten Materialien und Geräte ist der Kunde verantwortlich. Verluste und Beschädigungen gehen zu seinen Lasten.

11. Annahmeverzug

11.1. Gerät der Kunde länger als 4 Wochen in Annahmeverzug (Verweigerung der Annahme, Verzug mit Vorleistungen, kein Abruf innerhalb angemessener Zeit bei Auftrag auf Abruf) und hat der Kunde trotz angemessener Nachfristsetzung nicht für die Beseitigung der ihm zuzurechnenden Umstände gesorgt, welche die Leistungsausführung verzögern oder verhindern, dürfen wir bei aufrechtem Vertrag über die für die Leistungsausführung spezifizierten Geräte und Materialien anderweitig verfügen, sofern wir im Fall der Fortsetzung der Leistungsausführung diese innerhalb einer den jeweiligen Gegebenheiten angemessenen Frist nachbeschaffen.

11.2. Bei Annahmeverzug durch den Kunden sind wir ebenso berechtigt, bei Bestehen auf Vertragserfüllung die Ware bei uns einzulagern, wofür uns Lagergebühren gemäß Punkt 9 zustehen. Ebenso sind wir berechtigt, Ware, die explizit für den Auftrag des Kunden bestellt od. gefertigt wurde, sofort in Rechnung zu stellen.

11.3. Im Falle eines berechtigten Rücktritts vom Vertrag dürfen wir einen pauschalierten Schadenersatz in der Höhe von 20% des Bruttoauftragswertes ohne Nachweis des tatsächlichen Schadens vom Kunden verlangen.

12. Eigentumsvorbehalt

12.1. Die von uns gelieferte, montierte oder sonst übergebene Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

12.2. Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn uns diese zeitgerecht unter Angabe des Namens und Anschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und wir dieser zustimmen. Im Falle unserer Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung bereits an uns abgetreten.

12.3. Der Kunde hat bis zur vollständigen Zahlung des Entgeltes oder Kaufpreises in seinen Büchern und auf seinen Rechnungen diese Abtretung anzumerken und seine Schuldner darauf hinzuweisen. Über Aufforderung hat uns der Kunde alle Unterlagen und Informationen, die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen und Ansprüche erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen.

12.4. Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, vom Vertrag zurückzutreten, wenn über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder eine Zahlungsstockung eintritt.

12.5. Der Kunde hat uns vor der Eröffnung eines Konkursverfahrens über sein Vermögen oder der Pfändung unserer Vorbehaltsware unverzüglich zu verständigen.

12.6. Zurückgenommene Vorbehaltsware dürfen wir freihändig und bestmöglich verwerten.

13. Gewährleistung

13.1. Die Gewährleistungsfrist für unsere Lieferungen und Leistungen beträgt, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, 24 Monate ab Übergabe.

13.2. Der Zeitpunkt der Übergabe ist mangels abweichender Vereinbarung der Fertigstellungszeitpunkt, spätestens wenn der Kunde die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen hat. Bei Annahme-

verweigerung ohne Angabe von Gründen gilt die Leistung mit dem Tag, an welchem dem Kunden die Fertigstellung angezeigt wird, als übernommen.

13.3. Ist eine gemeinsame Übergabe vorgesehen und bleibt der Kunde dem mitgeteilten Übergabetermin fern, gilt die Übernahme als an diesem Tag erfolgt.

13.4. Mängel und Beanstandungen jeder Art sind unverzüglich, unter möglichst genauer Fehlerbeschreibung und Angaben der möglichen Ursachen, schriftlich bekannt zu geben.

Sind Mängelbehauptungen des Kunden ungerechtfertigt, ist er verpflichtet, uns entstandene Kosten für die Aufwendung der Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung sowie entstehende Transport- und Fahrkosten zu ersetzen.

13.5. Werden die Leistungsgegenstände aufgrund von Angaben, Zeichnungen, Plänen, Modellen oder Spezifikationen des Kunden hergestellt, so leisten wir nur für die bedingungsgemäße Ausführung Gewähr

13.6. Behebungen eines vom Kunden behaupteten Mangels stellen keine Anerkenntnis eines Mangels dar.

13.7. Mängelrügen und Beanstandungen jeder Art sind bei sonstigem Verlust der Gewährleistungsansprüche unverzüglich (spätestens nach 5 Werktagen) am Sitz unseres Unternehmens unter möglichst genauer Fehlerbeschreibung und Angabe der möglichen Ursachen schriftlich bekannt zu geben.

13.8. Abgesehen von jenen Fällen, in denen von Gesetzes wegen das Recht auf Wandlung zusteht, behalten wir uns vor, den Gewährleistungsanspruch nach unserer Wahl durch Verbesserung, Austausch oder Preisminderung zu erfüllen.

14. Pflichten des Kunden

14.1. Der Kunde verpflichtet sich, die Bedienungsanleitung aufmerksam zu lesen und die darin enthaltenen Sicherheitshinweise besonders zu beachten.

Die von uns gelieferten Geräte dürfen nur für die vorgesehenen Anwendungen eingesetzt werden.

14.2. Ebenso verpflichtet sich der Kunde, die Anlage in periodischen Abständen auf Funktionalität und Sicherheit zu überprüfen. Sollten diese nicht mehr gewährleistet sein, ist die Anlage sofort außer Betrieb zu nehmen.

15. Schutzrechte Dritter

15.1. Für die Liefergegenstände, welche wir nach Kundenunterlagen (Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen etc.) herstellen, übernimmt ausschließlich der Kunde die Gewähr, dass die Anfertigung dieser Liefergegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt.

16. Sonstige Haftungsbestimmungen

16.1. Wegen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug etc. haften wir bei Vermögensschäden nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

16.2. Die Haftung beschränkt sich mit dem Haftungshöchstbetrag einer allenfalls durch uns abgeschlossenen Haftpflichtversicherung. Diese Beschränkung gilt auch hinsichtlich des Schadens an einer Sache, die wir zur Bearbeitung übernommen haben.

16.3. Schadenersatzansprüche sind bei sonstigem Verfall binnen sechs Monaten gerichtlich geltend zu machen.

16.4. Die Beschränkungen bzw. Ausschlüsse der Haftung umfassen auch Ansprüche gegen unsere Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen aufgrund Schädigungen, die diese dem Kunden ohne Bezug auf einen Vertrag ihrerseits mit dem Kunden zufügen.

16.5. Unsere Haftung ist ausgeschlossen für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Installationsvorschriften, fehlerhafte Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung durch den Kunden oder nicht von uns autorisierte Dritte oder natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereignis kausal für den Schaden war. Ebenso besteht der Haftungsausschluss für Unterlassung notwendiger Wartung.

16.6. Wenn und soweit der Kunde für Schäden, für die wir haften, Versicherungsleistungen durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossenen Schadensversicherung in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Kunde zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung. In diesem Fall beschränkt sich unsere Haftung gegenüber dem Kunden auf die Nachteile, die dem Kunden durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen.

16.7. Jene Produkteigenschaften werden geschuldet, die im Hinblick auf die Zulassungsvorschriften, Bedienungsanleitungen und sonstige

produktbezogenen Anleitungen und Hinweise (insbesondere auch die Kontrolle und Wartung) von uns, dritten Herstellern oder Importeuren vom Kunden unter Berücksichtigung dessen Kenntnisse und Erfahrungen erwartet werden können. Der Kunde als Weiterverkäufer hat eine ausreichende Versicherung für Produkthaftungsansprüche abzuschließen und uns hinsichtlich Regressansprüchen schad- und klaglos zu halten.

17. Salvatorische Klausel

17.1. Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt.

18. Allgemeines

18.1. Es gilt österreichisches Recht.

18.2. Erfüllungsort ist, sofern nicht gesondert schriftlich vereinbart, der Sitz unseres Unternehmens.

18.3. Für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen ergebenden Streitigkeiten gilt ausschließlich die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Wien als vereinbart.

18.4. Änderungen seines Namens, der Firma, seiner Anschrift, seiner Rechtsform oder andere relevante Informationen hat der Kunde uns umgehend schriftlich bekannt zu geben.

18.5. Sämtliche von uns gelieferten Verpackungen sowie Elektroaltgeräte werden über die Firma INTERSEROH Austria GmbH mit der Partnernummer 152985 entpflichtet.